

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 16. Juni 1981

Nr. 1112

Gemeinde Roggwil

Baulinien "Bündt"

Genehmigung

Mit Schreiben vom 27. Mai 1981 ersucht der Gemeinderat Roggwil um Genehmigung eines Baulinienplans "Bündt". Im Nordwesten des Ortskerns von Roggwil an der Betenwilerstrasse ist eine Wohnzone WO 4 ausgeschrieben, an die eine Gewerbezone G grenzt, auf der sich ein Gewerbebetrieb befindet. Die Zonengrenze bildet ein Bach. Die Gewerbezone besteht nur aus zwei Parzellen; nordwestlich schliesst die Landwirtschaftszone an. Die grössere Parzelle 1008 ist verhältnismässig schmal und tief; wenn der baugesetzlich vorgeschriebene Gewässerabstand von 15 m eingehalten werden muss, ist sie nur schlecht ausnutzbar. Da die Gemeinden durch § 84 des Baugesetzes ermächtigt sind, andere Abstände durch Baulinien vorzusehen, wenn besondere Gründe vorliegen, machte der Gemeinderat Roggwil Gebrauch von dieser Bestimmung. Es soll dadurch dem bestehenden Betrieb eine zweckmässige Erweiterungsmöglichkeit eröffnet werden. Die Baulinie wurde von der Gemeindebehörde an Ort und Stelle mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen festgelegt; insbesondere werden Interessen der Abteilung Wasserbau des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft nicht tangiert. Dem Schreiben der Gemeinde kann entnommen werden, dass der von der Behörde am 9. April 1981 beschlossene Plan vom 17. April bis 16. Mai 1981 öffentlich aufgelegt wurde (Publikation im Amtsblatt Nr. 15). Es gingen keine Einsprachen ein und eine Gemeindeabstimmung wurde

nicht verlangt. Da der Beschluss des Gemeinderates auch beim Regierungsrat nicht angefochten wurde, steht der Genehmigung in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst :

1. Der Baulinienplan "Bündt" der Gemeinde Roggwil wird genehmigt.

2. Mitteilung an :

- Gemeinderat Roggwil, 9325 Roggwil, unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und den Akten.



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

mi